

EFPP Deutsche Schweiz

Statuten

Art. I Name, Sitz, organisatorische Verbindungen

1. Unter dem Namen «*EFPP Deutsche Schweiz*» besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
2. Der Verein besteht aus den Sektionen «psychoanalytische Erwachsenenpsychotherapie, «psychoanalytische Kinder- und Jugendpsychotherapie und «psychoanalytische Gruppentherapie» des Dachverbandes European Federation for Psychoanalytic Psychotherapy (EFPP).

Der Verein unterhält Kontakte mit anderen zielverwandten nationalen und internationalen Organisationen in den Bereichen Psychotherapie und Psychoanalyse. Der Verein pflegt enge organisatorische Beziehungen mit der Dachorganisation sowie ARPP (Association Romande pour la Psychothérapie Psychoanalytique), APPSi (Accademia di Psicoterapia Psicoanalitica della Svizzera Italiana) und der ARPAG (Association Romande pour la Psychothérapie Analytique de Groupe) mit denen er ein nationales Netzwerk bildet.

Art. II Zweck

1. Der Verein fördert die Entwicklung, Anwendung und Integration von psychoanalytischen Konzepten auf den Gebieten der Psychotherapie, Psychiatrie, und der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung.
2. Der Verein fördert die Weiter- und Fortbildung sowie die Forschung in psychoanalytischer Psychotherapie.
3. Der Verein setzt sich für die Anerkennung psychoanalytischer Psychotherapien in allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens ein.
4. Der Verein fördert die öffentliche Information über psychoanalytische Psychotherapien (Öffentlichkeitsarbeit).

Art. III Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann werden, wer im Bereich der psychoanalytischen Psychotherapie für Erwachsene, Kinder- und Jugendliche und / oder Gruppen weitergebildet und tätig ist.
2. Neue Bewerber*innen melden sich schriftlich beim Vorstand. Mit der Bewerbung ist die schwerpunktmässige Zugehörigkeit zu einer Sektion zu wählen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, dadurch erfolgt jedoch keine Befreiung von den Beitragsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.

3.2 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses während zwei Jahren die Beiträge nicht bezahlt hat oder dem Ansehen und Interesse des Vereins schadet. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes an der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Rekurs.

Art. IV Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Sektionsversammlungen
- Vorstand
- Rechnungsrevisor*innen
- Ständige Kommissionen
- Arbeitsgruppen

2. Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und lädt die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher ein.

2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder durch 1/3 der Vereinsmitglieder verlangt werden.

2.3 Bei Beschlussfassung gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder mit Stichtentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen müssen mit der Einladung auf der Traktandenliste schriftlich angekündigt werden. Sie müssen im Einklang mit der Dachorganisation erfolgen.

2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin aus den von den Sektionen gewählten Vorstandsmitgliedern.
- Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen
- Genehmigung der Reglemente der ständigen Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl von zwei Rechnungsrevisor*innen

- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Festlegung der Hauptlinien und Schwerpunkte der Vereinsaktivität

3. Sektionsversammlungen

3.1 Die Sektionsversammlungen der Sektionen «psychoanalytische Erwachsenenpsychotherapie», «psychoanalytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie» und «psychoanalytische Gruppentherapie» finden jeweils einmal jährlich statt. Die von den Sektionen gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen den Zeitpunkt und laden die Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher ein.

3.2 Teilnehmer*innen der Sektionsversammlungen sind diejenigen Mitglieder, welche die jeweilige Sektion als Schwerpunkt gewählt haben.

3.3 Bei Beschlussfassung gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

3.4 Aufgaben der Sektionsversammlungen:

- Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern, welche zugleich die Verantwortlichen für die Koordination der Sektion sind
- Wahl des Delegierten / der Delegierten EFPP
- Festlegung der Hauptlinien und Schwerpunkte der Sektionsaktivität
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus 9 durch die Sektionsversammlungen gewählten Personen.

4.2 Im Vorstand sind die verschiedenen Grundberufe der psychoanalytischen Psychotherapeut*innen vertreten.

4.3 Ausser den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Chargen (Präsidentschaft) konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation ergänzen.

4.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4.6 Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen und der Arbeitsgruppen.

4.7 Der Vorstand bemüht sich um eine Koordination der Vereinsaktivitäten mit ARPP, APPsi und der ARPAG und die Delegierten sowie der Präsident / die Präsidentin

nehmen an den Sitzungen der EFPP Suisse teil und übernehmen jeweils das im Rotationsprinzip wechselnde jährliche Präsidium der EFPP Suisse.

5. Rechnungsrevisoren

Zwei RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kassenführung und erstatten darüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich oder mündlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

6. Ständige Kommissionen

6.1 Die Mitgliederversammlung kann ständige Kommissionen einsetzen.

6.2 Die ständigen Kommissionen erhalten eigene Reglemente, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

7. Arbeitsgruppen

7.1 Arbeitsgruppen können durch den Vorstand die Sektionsversammlungen oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen sind ermächtigt, ihre Zusammensetzung selbst zu bestimmen.

7.2 Die Arbeitsgruppen bestimmen je eine Kontaktperson zum Vorstand.

7.3 Die Arbeitsgruppen können zu Handen von Vorstand und Mitgliederversammlung Empfehlungen für die Vereinsaktivitäten abgeben.

7.4 Aktivitäten nach aussen können nur mit dem Einverständnis des Vorstandes durchgeführt werden.

Art. V Finanzen

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Gönner*innen-Beiträgen sowie Reinerträgen aus Veranstaltungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung für das laufende Jahr festgehalten und beinhaltet den Jahresbeitrag an die EFPP.
3. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. VI Weitere Bestimmungen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach Erfüllung aller Pflichten an die EFPP oder eine zielverwandte Organisation.
3. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Sektionen «Erwachsene», «Kinder und Jugendliche» und «Gruppen». Das Vermögen und die Verbindlichkeiten dieser drei Sektionen gehen an den Verein «EFPP Deutsche Schweiz» über.
4. Diese Statuten wurden vom Gründungsverein am 17. Januar 2004 genehmigt und am 30. März 2023 von der Mitgliederversammlung mit Überarbeitungen angenommen.